# Satzung FW-Fernwald



## § 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Freie Wählergemeinschaft Fernwald: (FW-Fernwald)"
- (2) Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Fernwald.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Vereinigung ist die Entfaltung und Durchsetzung einer freien, sozialen und vor allem sachbezogenen Kommunalpolitik, die sich an den Erfordernissen und Bedürfnissen der Fernwalder Bürger auszurichten hat.
- (2) Die FW-Fernwald eröffnet parteipolitisch ungebunden Bürgern die Möglichkeit, in ihrer Heimatgemeinde Fernwald und auf Kreisebene aktiv an der Gestaltung des kommunalpolitischen Gemeinschaftslebens teilzunehmen und unmittelbar Verantwortung zu tragen.
- (3) Zur Durchsetzung bürgernaher Interessen erklärt die FW-Fernwald ihre Bereitschaft, mit allen demokratischen Parteien auf kommunaler Ebene zusammenzuarbeiten.
- (4) Die Vereinigung verfolgt ihre Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FW-Fernwald steht jedem Bürger der Gemeinde offen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, bei Tod oder der Auflösung der FW-Fernwald.
- (4) Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als solcher gilt insbesondere ein das Ansehen und die Ziele der FW-Fernwald erheblich schädigendes Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 seiner satzungsmäßigen Mitglieder.
- (5) Die Regelung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## § 4 Organe

(1) Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 5 Mitgliederversammlung

(1)Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist mit der gleichen Frist vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens 30% der Mitglieder durch schriftliche Erklärung verlangt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Nachrichten- und Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Fernwald.

- (2) Jedes Mitglied mit aktivem Wahlrecht ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Kommt diese qualifizierte Mehrheit nicht zustande, wird erneut mit derselben Tagesordnung eingeladen. In diesem Fall ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Kandidaten zur Kommunalwahl und Delegierte für die Aufstellung einer Kandidatenliste für Kreistagswahlen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien und die Änderung von Satzungsbestimmungen, dazu ist eine Mehrheit von 2/2 der Mitgliederversammlung bei 50% Anwesenheit der Mitglieder erforderlich.
- (5) Jedes Mitglied ist Antragsberechtigt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitglieder der FW-Fernwald sind zu Fraktionssitzungen öffentlich einzuladen.

### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) den Schriftführer
  - e) je einem Beisitzer aus jedem Ortsteil
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung der Vereinigung gemeinsam berechtigt.
- (3) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Beisitzer werden auf Vorschlag der Mitglieder der einzelnen Ortsteile gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist unverzüglich zur Ergänzungswahl des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Der Kassierer ist für die Kassenführung verantwortlich. Zwei von der Mitgliederversammlung jährlich bestellte Kassenprüfer prüfen die Kasse vor dem Jahresabschluss.

## § 7 Auflösung

- (1) Die Auflösung der FW-Fernwald erfolgt, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, die die Hälfte der Zahl sämtlicher Mitglieder übersteigen muss, die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Das Vermögen fließt bei der Auflösung der Gemeinde Fernwald zu, die es ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen hat.